



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

40. Jahrgang

Wesel, 23. Februar 2015

Nr. 6

S. 1 – 15

Inhaltsverzeichnis

- **Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten am Montag, 02. März 2015** 2
- **Allgemeinverfügung zur Aufhebung über festgelegte Schonzeiten für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Wesel in der Zeit vom 21.02.2015 bis zum 31.10.2015** 3
- **Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids gemäß § 21a Satz 1 2. Halbsatz der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Halil Erkul** 14
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Kestutis Valauskas** 14
- **Aufgebot für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022308781** 15
- **Aufgebot für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022990745** 15
- **Aufgebot für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022845923** 15
- **Aufgebot für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022818060** 15
- **Aufgebot für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3023071255** 15

**Volkshochschul-Zweckverband
Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten**

Rheinberg, 17.02.2015

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten am Montag, 02. März 2015, 17.00 Uhr, **im Forum des Amplonius-Gymnasiums, Dr. Aloys-Wittrup-Straße 18, in 47495 Rheinberg**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NW
3. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung am 20.10.2014
4. Beschlussfassung über die Verwendung des voraussichtlichen Jahresüberschusses 2014
5. Erlass der Haushaltssatzung 2015 einschließlich Ergebnisplan, Finanzplan und Stellenplan
6. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2009
7. Verbindlicher Zeitplan zur Erstellung der Jahresabschlüsse bis 2012
8. Eventuelle Ergänzungen der Tagesordnung
9. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

10. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
11. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung am 20.10.2014
12. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NW
13. Eventuelle Ergänzungen der Tagesordnung
14. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

gez. Schweden
Vorsitzender

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Wesel erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nach § 22 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zu-letzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.05.2013 (BGBl. I S. 1386), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW 1995, S. 2; 1997, S. 56), zu-letzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GV. NRW S. 254), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Wesel in der Zeit vom **21.02.2015** bis zum **31.10.2015** wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15.11.2015 der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2014/2015 zum 15.04.2015 bleibt hiervon unberührt.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2015.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel wirksam.

VI. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 545, 5. Etage, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Bst. a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2015 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Wesel, den 19. Februar 2015

Kreis Wesel
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag

gez. Fastring

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids gemäß § 21a Satz 1 2. Halbsatz der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Der Windkraft Lohberg Projektgesellschaft mbH, Gerhard-Malina-Straße 1 in 46537 Dinslaken ist mit Datum vom 23.02.2015 die nachfolgende Genehmigung erteilt worden.

Die Genehmigung ist neben dem nachfolgend aufgeführten verfügenden Teil mit Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen worden.

Genehmigungsbescheid 170.0016/10/0106.2-GE 345

Auf Antrag vom 10.05.2010 – zuletzt ergänzt am 20.10.2014 durch Änderung auf einen anderen Anlagentyp – gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Erteilung einer Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-115 3 MW in 46539 Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende

I. Entscheidung

1.

Der Windkraft Lohberg Projektgesellschaft mbH, Gerhard-Malina-Straße 1 in 46537 Dinslaken – im Folgenden Antragstellerin genannt – wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 4 BImSchG, § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend bezeichneten Windenergieanlage (WEA Nord) einschließlich der zugehörigen Transformatorenanlage in 46539 Dinslaken **erteilt**:

WEA-Typ: ENERCON E-115

Nennleistung (kW): 3.000

Hersteller: ENERCON GmbH, Dreekamp 5 in 26605 Aurich

Nabenhöhe: 135,40 m

Rotordurchmesser: 115,72 m

Gesamthöhe: 193,26 m

Gemarkung: Hiesfeld

Flur: 6

Flurstück: 94

Gauß-Krüger-Koordinaten:

Rechtswert: 2.553.571

Hochwert: 5.717.577

UTM WGS84 Zone 32 Koordinaten:

Ostwert: 345.690

Nordwert: 5.717.798

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung darf nur unter den nachfolgend genannten **Bedingungen** in Anspruch genommen werden:

- a) Die gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Rückbausicherung ist in Form einer ausschließlich für den Rückbau der Windenergieanlage verwendbaren, selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank, Sparkasse oder eines Konzerns unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu leisten. Diese Bürgschaft in Höhe von 252.788,00 Euro ist bei der Kreisverwaltung Wesel als Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Bürgschaft der Genehmigungsbehörde vorliegt.
- b) Die Übernahme einer Abstandsfläche gemäß Lageplan (Gemeinde Hünxe, Gemarkung Bruckhausen Flur 8, Flurstück 67) ist durch Eintragung einer entsprechenden Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern. Dieser Nachweis ist mit der Baubeginnanzeige der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dinslaken vorzulegen.
- c) Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher mit nachfolgend aufgeführten Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dinslaken anzuzeigen:
 - Baubeginnanzeige mit vollständigen Angaben / Erklärungen gemäß beigefügtem Formblatt mit Benennung des verantwortlichen Bauleiters
 - Nachweis der Standsicherheit, geprüft von einer/m staatlich anerkannten Sachverständigen und Benennung des/der staatlich anerkannten Sachverständigen, der/die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung oder Ausführungsgenehmigung der Deutschen Steinkohle AG zur Bergschadenvorsorge.
- d) Spätestens bis zum Baubeginn hat die Antragstellerin gegenüber der Kreisverwaltung Wesel Fachdienst 66 nachzuweisen, dass die zu dem Vorhaben erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 39, 40 Landesforstgesetz NRW von der zuständigen Behörde erteilt worden ist.

2.

Sofern sich aus dem Tenor und den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

II. Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, im vorliegenden Fall:

- ◆ Baugenehmigung nach §§ 63 Abs. 1, 75 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

III. Fristen

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und die Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen nach den Angaben in den Antragsunterlagen einschließlich Mehrwertsteuer 4.354.000,00 €. Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999, in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2001, wie folgt festgesetzt:

Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs: 14.312,00 €.

Allerdings ist mindestens die höchste Gebühr festzusetzen, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre. In diesem Fall ist das die eingeschlossene Baugenehmigungsgebühr nach Tarifstelle 2.4.1.4 b, die nach Auskunft der Stadt Dinslaken 21.770,00 € beträgt.

Somit wird die zu entrichtende Gebühr auf

21.770,00 €

(in Worten: einundzwanzigtausendsiebenhundertsiebzig Euro)

festgesetzt.

Ich bitte, die v. g. Gebühr innerhalb eines Monats nach Bestandskraft auf eines der angegebenen Konten der Kreiskasse Wesel unter Angabe des **Kassenzeichens 065014939/1161** und des **Bescheiddatums** zu überweisen.

Ohne Angabe des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Versäumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

V. Begründung

1. Sachentscheidung

Das Genehmigungsverfahren ist begonnen worden mit einem Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-82 E2 mit einer Gesamthöhe von 139,38 m (Antragsdatum 12.05.2010, Eingang bei der Behörde am 20.05.2010). Dieses Verfahren hat einen in gleicher Sache bereits vorgelegten Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz ersetzt; der Vorbescheidsantrag wurde zeitgleich zurückgezogen.

Nach erster Vervollständigung der Unterlagen wurde die Behördenbeteiligung am 08.06.2010 auf der Grundlage der 2 beantragten Windenergieanlagenstandorte eingeleitet.

Es wurden beteiligt:

- Stadt Dinslaken mit Brandschutzdienststelle
- Kreis Wesel, FG 60-2 Natur- u. Landschaftsschutz
- Kreis Wesel, FG 60-4 Wasserwirtschaft und Bodenschutz
- Kreis Wesel, FG 60-5 Abfallwirtschaft
- Kreis Wesel, FG 60-1 Kreisplanung
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 55 Arbeitsschutz
- Kreis Wesel, FG 53 Gesundheit
- Wehrbereichsverwaltung Düsseldorf
- Gemeinde Hünxe
- RAG Aktiengesellschaft
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26 Luftfahrt
- RAG Immobilien.

Im Rahmen dieser Beteiligung stellten sich nicht ausräumbare Probleme mit der militärischen Radarüberwachung heraus, die dazu geführt haben, dass das Genehmigungsverfahren im Einvernehmen mit der Antragstellerin zunächst ruhend gestellt wurde. Mit Schreiben vom 29.01.2013 teilte die Antragstellerin mit, dass das Vorhaben umstrukturiert werden solle; im Wesentlichen sollte die Anzahl der Windenergieanlagen auf eine (jetzt REpower 3.2M 114 mit 143 m Nabenhöhe und 200 m Gesamthöhe) begrenzt werden und zur Durchführung wurde die „Windkraft Lohberg Projektgesellschaft mbH“ im Jahre 2012 gegründet (Gesellschafter: Stadtwerke Dinslaken, RAG Montan Immobilien, Mingas-Power). Die Antragsunterlagen wurden mit Datum vom 03.07.2013 vollständig ausgetauscht und inhaltlich dem neuen Antragsgegenstand angepasst. Eine erneute Behördenbeteiligung wurde, soweit erforderlich, am 19.07.2013 eingeleitet.

Nach Austausch der Unterlagen wurden beteiligt:

- Stadt Dinslaken mit Brandschutzdienststelle
- Kreis Wesel, FD 60 Natur- u. Landschaftsschutz
- Kreis Wesel, FD 60 Artenschutz
- Wehrbereichsverwaltung Düsseldorf
- RAG Aktiengesellschaft
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26 Luftverkehr.

Mit Eingang vom 20.10.2014 wurde der Antragsgegenstand nochmals dahingehend abgeändert, dass nunmehr eine Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-115 3 MW errichtet und betrieben werden soll. Die Antragsunterlagen wurden wiederum vollständig ausgetauscht und dem neuen Antragsgegenstand angepasst. Die abschließende Behördenbeteiligung wurde am 21.10.2014 bzw. 12.11.2014 durchgeführt.

Es wurden beteiligt:

- Stadt Dinslaken mit Brandschutzdienststelle
- Kreis Wesel, FD 60 Natur- u. Landschaftsschutz
- Kreis Wesel, FD 60 Artenschutz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26 Luftverkehr.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Die Belange des Immissionsschutzes wurden von der Genehmigungsbehörde wahrgenommen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere der Erlass über Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen - Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Durch entsprechende Nebenbestimmungen werden u. a. die Belange des Immissions- und Arbeitsschutzes, des Landschafts- und Artenschutzes, Straßen NRW, des Wasser- und Baurechtes sowie der Luftaufsicht (zivil und militärisch) sichergestellt.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausgehen.

Der von der Gemeinde Hünxe vorgetragene Anregung, für die Aufpunkte Meesenweg 41 und 28 in Hünxe bezüglich der Lärmeinwirkung die Schutzansprüche für reine Wohngebiete festzulegen, konnte nicht gefolgt werden. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass die Schutzansprüche von Eigentümern von an den Außenbereich grenzenden Grundstücken in Ortsrandlage gegen im Außenbereich an ihre Grundstücke heranrückende Vorhaben, die dort nach § 35 BauGB privilegiert zulässig sind, und gegen von solchen Vorhaben auf ihre Grundstücke einwirkende Beeinträchtigungen gemindert sind. Mit Rücksicht auf die besondere Lage dieser Grundstücke am Randes des Außenbereichs müssen sich die Eigentümer ohne weiteres auf Veränderungen und Benachteiligungen einstellen, die daraus resultieren, dass bestimmte Vorhaben wegen ihrer im beplanten Innenbereich grundsätzlich nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft gerade im Außenbereich errichtet werden sollen. Die Eigentümer solcher an der Grenze von Wohngebieten zum Außenbereich gelegenen Grundstücken können nicht verlangen, dass in ihrer Nachbarschaft wiederum nur Wohnnutzung entsteht und dass keine Vorhaben

verwirklicht werden, von denen die Wohnnutzung nachteilig beeinflussende Immissionen ausgehen. Ihr Schutzanspruch ist auf das Vertrauen beschränkt, dass im Außenbereich keine mit der Wohnnutzung unverträgliche Nutzung entsteht. Dem geminderten Schutzbedürfnis dieser Eigentümer gegenüber den Außenbereichsvorhaben wird aber grundsätzlich dann Genüge getan, wenn der entsprechende Immissionswert für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 6.1 Buchst. d) der TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts gewahrt ist. Dieser Fall ist hier gegeben.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 4, 5, 6 BImSchG vorliegen. Dem Vorhaben stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Dem Antrag der Windkraft Lohberg Projektgesellschaft mbH auf Erteilung einer Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-115 3 MW auf der Halde Lohberg in 466539 Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld, ist daher zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

2. Kostenentscheidung

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 14 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 GebG NRW sowie § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der Gebührenordnung NRW.

Die Errichtungskosten, d. h. die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlagen bzw. Anlagenteile, deren Errichtung und Betrieb mit diesem Bescheid genehmigt worden ist, sind entsprechend Ihren Angaben auf 4.354.000,00 Euro festgesetzt worden.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 b) des Allgemeinen Gebührentarifs der Gebührenordnung NRW berechnet sich die Verwaltungsgebühr bei einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000 Euro wie folgt:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (\text{Errichtungskosten} - 500.000 \text{ €})$$

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 b) des Allgemeinen Gebührentarifs (AGT) der Gebührenordnung NRW ergibt sich damit eine Verwaltungsgebühr von 14.312,00 €.

Unter Berücksichtigung des nach Tarifstelle 15a.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der Gebührenordnung NRW zu beachtenden Grundsatzes, dass mindestens die höchste Gebühr zu veranschlagen ist, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre, sind im vorliegenden Verfahren die Gebühren für die einkonzentrierte Baugenehmigung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall berechnet sich die Gebühr für die Baugenehmigung, die aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthalten ist, nach Ziff. 7.2 des Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Gemäß Tarifstelle 2.1.3 in Verbindung mit 2.4.1.4 b) des Allgemeinen Gebührentarifs der Gebührenordnung NRW berechnet sich die Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Baugenehmigung für Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe, 10 vom Tausend der Herstellungssumme. Werden die Herstellungskosten einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baurechtlichen Prüfung unterliegt, ist der Gebührenberechnung gemäß Tarifstelle 2.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs der Gebührenordnung NRW nur die Hälfte der Herstellungssumme zugrunde zu legen. Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der nach § 13 BImSchG einkonzentrierten Baugenehmigung beträgt danach 21.770,00 €

[(4.354.000,-- € x 0,5) x 0,01]. Da dieser Betrag höher ist als die o. g. Gebühr nach der Tarifstelle 15a.1.1 b), ist er für die Gebührenfestsetzung maßgeblich.

VI. Sofortige Vollziehung

Mit Schreiben vom 02.02.2015 beantragte die Antragstellerin, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der in diesem Bescheid beschriebenen Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-115 3 MW unmittelbar mit der Erteilung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar zu erklären.

Zur Begründung wird angeführt, dass die zuständige Genehmigungsbehörde die sofortige Vollziehung der Genehmigung anordnen kann, wenn der Sofortvollzug im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse des Genehmigungsinhabers liegt. Laut obergerichtlicher Rechtsprechung kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes mit Drittwirkung bereits vor der Einlegung eines Rechtsbehelfs getroffen werden.

Die Antragstellerin begehrt den Sofortvollzug der Genehmigung zum schnellstmöglichen Zeitpunkt, da nach ihrer Auffassung eine Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach Erteilung der Genehmigung und nach Erhebung einer Anfechtungsklage keine Gewähr biete für die rechtssichere Umsetzung des Vorhabens, denn wenn einzelne Betroffene mit der Einlegung der Anfechtungsklage bis zur Bauphase warteten, würde die Erhebung wegen des unmittelbar eintretenden Suspensiveffektes zum Baustopp führen. Die dann im Bauablauf eintretenden Schäden und Verzögerungen wären voraussichtlich erheblich.

Die Antragstellerin reklamiert ein öffentliches Interesse an der Anordnung des Sofortvollzuges, da in der Rechtsprechung bereits als besonders überwiegendes Interesse anerkannt sei, dass eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage der Sicherung des allgemeinen Energiebedarfes diene. Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stelle ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar. Schon bei der Errichtung einer Anlage, die auf herkömmliche Weise Energie erzeugt, bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse, das einen Sofortvollzug rechtfertigen würde. Um so eher gelte dies für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, da die Förderung der Windenergie ein erklärtes energiepolitisches Ziel des Gesetzgebers sei, dass in § 1 EEG seinen Niederschlag gefunden hat. Bis zum Jahr 2020 soll der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung auf mindestens 30 % erhöht werden.

Einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Zieles habe dabei die Stromerzeugung aus Windenergie zu leisten, was, neben weiteren Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien, unter anderem in der Privilegierung der Windenergieanlagen in § 35 Abs. 11 Nr. 5 BauGB seinen Niederschlag gefunden habe. Diese Regelungen zeigten, dass die Notwendigkeiten des Klimaschutzes einen zügigen Ausbau von regenerativen Energieträgern forderten und somit auch aus öffentlicher Sicht die umgehende Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen geboten seien.

Darüber hinaus beansprucht die Antragstellerin ein überwiegendes privates Interesse am sofortigen Vollzug der Genehmigung. Dieses ergebe sich bereits daraus, dass jederzeit, insbesondere zu Beginn der Bauarbeiten, mit zulässigen Klagen Dritter zu rechnen sei. Widersprüche und Klagen entfalteten nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine aufschiebende Wirkung, selbst dann, wenn sie unbegründet sind. Was bedeutet, dass bei Erhebung solcher Rechtsbehelfe die Bauarbeiten sofort unterbrochen werden müssten. Jede Bauunterbrechung wäre mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Zusätzlich würde das Abwarten einer bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung die Wirtschaftlichkeit des Projektes und damit seine Realisierung grundsätzlich in Frage stellen, zumal die gesetzlich nach § 29 EEG garantierte Einspeisevergütung quartalsweise nach § 20 EEG um mindestens 0,4 % sinke, was für die Antragstellerin

über die Projektlaufzeit Ertragsausfälle von ca. 60.000 € pro Verschiebung in die nächste Quartalperiode mit sich bringen würde. Zudem würde eine Verzögerung der Inbetriebnahme, nach Beginn der Grundstücksnutzung, der Investitionstätigkeit und der Finanzierung dazu führen, dass die laufenden Fixkosten wie insbesondere der Kapitaldienst auf die Investitionen für die Zeit der Projektverzögerung nicht durch Stromerlöse gedeckt würden. Der Erlösausfall würde sich dabei auf rund 80.000 € pro Monat belaufen. Diese Verluste könnten während der gesamten Betriebsdauer der Anlage nicht mehr erwirtschaftet und ausgeglichen werden, da sich der Förderungszeitraum bei Verschiebungen innerhalb des Jahres nicht nach hinten verlängert. Aus den genannten Gründen bestehe daher ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der schnellstmöglichen Genehmigung und Errichtung der Windenergieanlage.

Die Genehmigungsbehörde hat die Argumente der Antragstellerin geprüft und kommt bei ihrer Gesamtwürdigung zu der Einschätzung, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung geboten ist. Es sprechen sowohl gewichtige Gründe für ein öffentliches Interesse an der schnellen und effektiven Förderung der Nutzung der Windenergie in Nordrhein-Westfalen als auch gleichzeitig überzeugende Gründe für ein überwiegendes privates Interesse an einem sofortigen Vollzug der Genehmigung durch die Antragstellerin. Es wurde glaubhaft dargelegt, dass jede Verzögerung oder Bauunterbrechung zu einem nicht mehr aufholbaren Erlösausfall bei der Anlage führen würde, der die Rentabilität des Projektes ernsthaft in Frage stellen könnte. Dieses Risiko überwiegt ein zur Zeit nur theoretisch vorhandenes Abwehrrecht eines potentiellen Nachbarschaftsklägers bei weitem, da aufgrund der durchgeführten Prüfungen im Genehmigungsverfahren und der Aussagen der beteiligten Fachbehörden die Genehmigungsbehörde davon überzeugt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen.

Es bleibt damit festzustellen, dass das dargelegte öffentliche Interesse und das gleichzeitig vorhandene überwiegende Interesse der Antragstellerin anzuerkennen sind. Die Kreisverwaltung Wesel als örtlich und sachlich zuständige Behörde ordnet daher entsprechend dem vorliegenden Antrag die sofortige Vollziehbarkeit für diesen Genehmigungsbescheid unmittelbar mit dessen Erteilung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweis:

Wegen der mit diesem Bescheid angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung hat die **Anfechtungsklage** gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) **keine aufschiebende Wirkung**. Auf Antrag kann das Gericht gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Abs. 2 Nr. 4 ganz oder teilweise wieder herstellen.

VIII. Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 02.02.2015 hat die Windkraft Lohberg Projektgesellschaft mbH gemäß § 21 a Satz 1 2. Halbsatz der 9. BImSchV beantragt, die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung am 23.02.2015 im Amtsblatt des Kreises Wesel sowie im Internet auf der Homepage des Kreises Wesel bekannt gemacht werden. Auf bestehende Auflagen wird hingewiesen. In diesem Fall ist eine Ausfertigung des gesamten Bescheides vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen werden können.

Wesel, 23.02.1015

Im Auftrag
gez. Dr. Krieger

Der vollständige Text des Bescheides kann in der Zeit vom 25.02.2015 bis zum 11.03.2015 (einschließlich) an folgenden Stellen eingesehen werden:

1. Technisches Rathaus der Stadt Dinslaken
Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, 1. OG
Hünxer Straße 81
46537 Dinslaken
2. Kreisverwaltung Wesel
Fachdienst 66 Koordinationsbereich Immissionsschutz, 5. OG
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Halil Erkul** letzte bekannte Anschrift Hultschiner Str. 34, 48429 Rheine den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 12.01.2015- Aktenzeichen 01058418192 (SB 36) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.02.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Koch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Kestutis Valauskas** letzte bekannte Anschrift Lange Str. 58, 47475 Kamp-Lintfort den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 17.11.2014- Aktenzeichen 01058317795 (SB 39) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 162 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 18.02.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Konitzki

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022308781** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 11.05.2015 bei der **Verbands-Sparkasse Wesel** seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 11.02.2015

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022990745** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 11.05.2015 bei der **Verbands-Sparkasse Wesel** seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 11.02.2015

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022845923** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 11.05.2015 bei der **Verbands-Sparkasse Wesel** seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 11.02.2015

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022818060** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 11.05.2015 bei der **Verbands-Sparkasse Wesel** seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 11.02.2015

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3023071255** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 11.05.2015 bei der **Verbands-Sparkasse Wesel** seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 11.02.2015

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand
